
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

BENUTZUNGSORDNUNG

Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die
Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle,
für die Tiefgarage Stadthalle
und
für die Tiefgarage Träuble-Areal
der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlagen:

Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.2007
veröffentlicht im Gerlinger Anzeiger am 29.11.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

Änderungs- beschluss vom	Absatz	Öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
30.09.2009	Nr. 3.2; 3.6; 3.7; 3.8; 3.9		
24.07.2019	Nr. 1; 3.2; 3.3.; 3.5; 3.7		

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle, für die Tiefgarage Stadthalle und für die Tiefgarage Träuble-Areal der Stadt Gerlingen	Blatt : 1

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen
für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle,
für die Tiefgarage Stadthalle,
und für die Tiefgarage Träuble-Areal der Stadt Gerlingen

1. Allgemeines

Die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle umfasst insgesamt 102 Stellplätze.
Die Tiefgarage Stadthalle umfasst insgesamt 217 Stellplätze.
Die Tiefgarage Träuble-Areal umfasst insgesamt 30 Stellplätze.
Die Garagen sind täglich durchgehend geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten behält sich die Stadt Gerlingen vor.

2. Nutzungsvertrag

Mit Annahme des Parkscheins/des Dauerparkausweises oder mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen der Stadt Gerlingen und dem Stellplatznutzer ein Stellplatznutzungsvertrag über einen Stellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Die Verwahrung und Bewachung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Vertrag endet mit Ausfahrt aus dem Parkhaus. Der Stellplatznutzer erkennt diese Bedingungen an.

3. Parkentgelte

3.1 Die Vereinnahmung des Parkentgelts erfolgt durch Parkscheinautomaten. Bei der Einnahme des Parkentgelts handelt es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Regelung, bei der öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht anwendbar sind.

3.2 Das Parkentgelt für die Benutzung der Tiefgaragen beträgt

bis zu	1 Stunde	0,50 €
bis zu	2 Stunden	1,00 €
bis zu	3 Stunden	1,50 €
bis zu	4 Stunden	2,00 €
bis zu	5 Stunden	2,50 €
<i>mehr als 5 Stunden</i>		5,00 €

Zwischensummen in 10 Cent-Schritten sind möglich.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Beträgen enthalten.

Zum Nachweis für die Parkzeit ist ein entsprechender Parkschein zu lösen.

Das Ende der Parkdauer wird auf dem Parkschein abgedruckt.

Der Parkschein/Dauerparkausweis ist deutlich sichtbar an der Frontscheibe auszulegen.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle, für die Tiefgarage Stadthalle und für die Tiefgarage Träuble-Areal der Stadt Gerlingen	Blatt : 2

Bei Krafträdern ist der Parkschein/Dauerparkausweis an geeigneter Stelle am Fahrzeug anzubringen.

- 3.3 Bei Nichtbezahlung des Parkentgelts (ohne Parkschein) oder Überschreitung der Parkdauer wird ein erhöhtes Parkentgelt erhoben. Dies gilt auch für nicht ausgelegte Dauerparkausweise.

a) Dieses erhöhte Parkentgelt beträgt:

Für das Parken ohne den erforderlichen Parkschein bis zu 1 Stunde	20,00 €
länger als 1 Stunde	25,00 €

b) Dieses erhöhte Parkentgelt beträgt:

Für die Überschreitung der Parkdauer bis zu 1 Stunde	20,00 €
mehr als 1 Stunde	25,00 €

c) Für den Fall eines nicht funktionierenden Parkscheinautomaten ist der Parkschein ersatzweise an einem anderen vorhandenen Parkscheinautomaten zu lösen. Sollte dies unterlassen werden, ist ebenfalls ein erhöhtes Parkentgelt entsprechend der unter Ziffer 3.3a genannten Höhe zu entrichten.

d) Ein erhöhtes Parkentgelt kann ebenfalls erhoben werden, wenn eine Benutzung entgegen der ausgewiesenen Beschilderung oder Markierung erfolgt.

Dieses erhöhte Parkentgelt beträgt:

Bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde	20,00 €
Bei einer Parkdauer von mehr als 1 Stunde	25,00 €

- 3.4 Parkentgelte werden erhoben:

Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr

- 3.5 Dauerparker können einen Dauerparkausweis für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle und für die Tiefgarage Stadthalle erhalten. Das Parkentgelt beträgt 40,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

- 3.6 Die Anwohner folgender Straßen können einen Dauerparkausweis für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle beantragen:

1. Weilimdorfer Straße zwischen Schulstraße und Christophstraße
2. Kirchstraße
3. Schulstraße
4. Christophstraße zwischen Weilimdorfer Straße und Bachstraße
5. Bachstraße zwischen Hauptstraße und Christophstraße
6. Schillerstraße zwischen Schulstraße und Christophstraße
7. Querstraße
8. Hauptstraße zwischen Bachstraße und Gartenstraße
9. Untere Bergstraße
10. Obere Bergstraße
11. Brunnengasse

STADT GERLINGEN	<p align="center">- Ortsrecht -</p> <p align="center">Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle, für die Tiefgarage Stadthalle und für die Tiefgarage Träuble-Areal der Stadt Gerlingen</p>	<p align="center">Blatt : 3</p>
--------------------------------------	---	---------------------------------

12. Urbanstraße
13. Maximilian-Kolbe-Platz
14. Hirschstraße

Das Parkentgelt beträgt 25,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

3.7 Die Inhaber von Monats- und Jahreskarten des VVS können bei Vorlage des Verbundpasses einen Dauerparkausweis für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle und für die Tiefgarage Stadthalle erhalten. Das Parkentgelt beträgt 25,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

3.8 Die Anwohner folgender Straßen können einen Dauerparkausweis für die Tiefgarage Stadthalle beantragen:

1. Kirchstraße
2. Schulstraße
3. Querstraße
4. Hauptstraße zwischen Bachstraße und Gartenstraße
5. Untere Bergstraße
6. Obere Bergstraße
7. Brunnengasse
8. Urbanstraße
9. Maximilian-Kolbe-Platz
10. Hirschstraße

Die Gebühr beträgt 25,00 € im Monat und ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

3.9 Bei der Stadtkasse Gerlingen können Parkscheine im Block zu 50 Stück zum Preis von 25,00 € erworben werden.
Jeder Parkschein erlaubt eine Parkdauer von einer Stunde.
Je Parkvorgang darf nur ein Parkschein verwendet werden.
Datum und Ankunftszeit müssen zu Beginn des Parkens eingetragen werden.
Der Parkschein ist deutlich sichtbar an der Frontscheibe auszulegen.

4. Benutzerkreis

- 4.1 In den Tiefgaragen dürfen nur Personen- und Lieferwagen sowie Motorräder und Mopeds auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 4.2 Mit Bezahlung des Parkentgelts wird lediglich das Recht zum Parken, nicht jedoch das Recht auf einen bestimmten Stellplatz erworben.
Dies gilt auch für Dauerkarteneinhaber.

5. Benutzungsbestimmungen

- 5.1 Die Regeln der StVO sind mit Ausnahme der Regelungen zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgelts zu beachten.
Die Tiefgaragen sind entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
Bei der Ein- und Ausfahrt ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

STADT GERLINGEN	<p align="center">- Ortsrecht -</p> <p align="center">Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage an der Stadtbahndienststelle, für die Tiefgarage Stadthalle und für die Tiefgarage Träuble-Areal der Stadt Gerlingen</p>	Blatt : 4
--------------------------------------	---	-----------

- 5.2 In den Tiefgaragen darf nur Schritt-Tempo gefahren werden.
- 5.3 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 5.4 In den Tiefgaragen ist ausdrücklich verboten:
1. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer
 2. Das längere Laufen lassen des Motors und das Hupen
 3. Das Durchführen von Reparaturarbeiten
 4. Der Aufenthalt unberechtigter Personen
 5. Das Spielen von Kindern, wobei Eltern für ihre Kinder haften
 6. Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen
- 5.5 Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 5.6 Die Stadt Gerlingen ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr zu entfernen und anderweitig unterzubringen.

6. Haftung des Einstellers

Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seinen Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten zugefügten Schäden.

7. Haftung

Die Stadt Gerlingen übernimmt für das abgestellte Fahrzeug keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Fahrzeugeinsteller oder sonstige dritte Personen verursacht werden. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Die Stadt Gerlingen haftet nur für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

Da es sich um unbewachte Tiefgaragen handelt, erfolgt weder eine Bewachung noch Verwahrung der eingestellten Fahrzeuge.

8. Melden von Störungen

Die Stellplatzbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit insbesondere Feuer, Rohrbruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich der Stadt Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, Telefon 0 71 56 / 2 05-0 mitzuteilen.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Einstell-, Haftungs- und Benutzungsbedingungen für die Tiefgarage an der Stadtbahnendhaltestelle, für die Tiefgarage Stadthalle und für die Tiefgarage Träuble-Areal der Stadt Gerlingen	Blatt : 5
--------------------------------------	--	-----------

9. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsregelung kann die Stadt Gerlingen dem Zuwiderhandelnden das Parken in den Tiefgaragen verbieten.
Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag bei einem Streitwert von bis zu 5.000,00 € ist das Amtsgericht Ludwigsburg und bei einem Streitwert von über 5.000,00 € das Landgericht Stuttgart.